

Präambel

Der Verein hat den zentralen Zweck, die gemeinsame Jugendarbeit der beiden evangelischen Kirchengemeinden Vaterunser und Immanuel-Nazareth (EJ VIN) in München zu unterstützen und zu fördern. Darüber hinaus legt der Verein einen besonderen Fokus darauf, als kirchliche Institution die Zielgruppe der jungen Erwachsenen anzusprechen, für ein kirchliches Engagement zu gewinnen und eine Plattform für Vernetzung und Austausch zu bieten. Der Verein ist darauf ausgelegt, mit dieser Zielgruppe in Austausch zu treten und entsprechende Angebote zu schaffen. Da es sich um einen kirchlichen Verein handelt, der sich als Ergänzung zur bisherigen gemeindlichen Struktur versteht, legen der Verein und dessen Organe Wert darauf, sich mit der Jugendarbeit sowie den beiden Kirchengemeinden zu vernetzen und in gutem Austausch zu stehen.

Der Verein ist an das Bekenntnis und an die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Zusätzlich orientiert er sich an den Leitlinien der EJ VIN, deren Leitbild und Selbstverständnis dem Förderverein als wichtige Wegweiser in seiner Ausrichtung und Entscheidungsfindung dienen. Der Förderverein grenzt sich klar von jeglicher Form von Diskriminierung wie auch von politischem oder religiösem Extremismus ab und steht für Toleranz sowie ein offenes und demokratisches Miteinander ein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Jugend VIN - Verein zur Förderung der gemeinsamen Jugendarbeit in den Evang.-Luth. Kirchengemeinden Vaterunser und Immanuel-Nazareth München“. Er wurde am 09.12.2022 errichtet. Sitz des Vereins ist München.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 (§§ 51 ff. AO), insbesondere:
 - die Förderung der Religion
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Jugendarbeit der beiden evangelischen Kirchengemeinden Vaterunser und Immanuel-Nazareth in München, im

Rahmen der Leitlinien der gemeinsamen Jugendarbeit, die vom gemeinsamen Jugendausschuss verantwortet werden.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln und die Finanzierung von Maßnahmen zur Durchführung der Jugendarbeit und durch die Finanzierung geeigneter Mitarbeitenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. natürliche Personen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern
 - b. Familien, d. h. Eltern mit allen kindergeldberechtigten Kindern, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern
 - c. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen
2. Die Kirchengemeinden Vaterunser und Immanuel-Nazareth in München sollen Mitglieder des Vereins sein.

§ 4a Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der auf den Antrag folgenden Sitzung. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, ist eine Begründung der Entscheidung nicht erforderlich.

§ 4b Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
2. Die Mitgliedschaft endet ohne Kündigung mit Ende des zweiten Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die

Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Soweit ein solches Mitglied Vorstandsaufgaben wahrnimmt, muss es von diesen Aufgaben entbunden werden.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
5. Der Vorstand kann Personen, welche sich um die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einstimmig die Person vor. Die Mitgliederversammlung muss dem Vorschlag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge/Finanzen

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt wird.
- Einzelspenden und Fundraising

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen.
Davon gewählte Mitglieder:
 - a. der*die 1. Vorsitzende
 - b. der*die 2. Vorsitzende
 - c. der*die Schatzmeister*inDavon berufene bzw. geborene Mitglieder (werden nicht gewählt):
 - d. zwei vom gemeinsamen Jugendausschuss (s. Ordnung der Evang. Jugend in Bayern) berufenen Personen
 - e. der*die 3. Vorsitzende (geborenes Mitglied; die hauptamtlich für die Jugendarbeit zuständige Person in den Kirchengemeinden Vaterunser und Immanuel-Nazareth - München)
2. Der*Die Schatzmeister*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur nach dem Vieraugenprinzip geleistet werden. Die Vorgänge müssen neben dem*der Schatzmeister*in von dem*der 1. Vorsitzenden oder – bei dessen*deren Verhinderung – von dem*der 2. Vorsitzenden abgezeichnet werden.

3. Zwei Kassenprüfer*innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und auf satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung erfolgt einmal im Jahr, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die beiden Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer*innen dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. Vertretung des Vereins nach außen
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellen der Tagesordnung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellen des Jahresberichtes
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eine*r der drei Vorsitzenden.
8. Der*Die 1. Vorsitzende oder eine Stellvertretung leitet die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung.
Die übrigen Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes werden von den Vorstandsmitgliedern einvernehmlich festgelegt.
9. Alle Vorstandsmitglieder sind in ihrem Handeln für den Verein an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. 1. Vorsitzende*r, 2. Vorsitzende*r und Schatzmeister*in müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den 3. Vorsitz hat qua Amt eine hauptamtliche Person als geborenes Mitglied inne. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Berufung erfolgt zum Zeitpunkt der jeweiligen Vorstandswahl.
11. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstands erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben ein weiteres Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder kommissarisch berufen.

12. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
14. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten (§ 26 BGB), von denen höchstens ein Mitglied berufen sein kann.

§ 8 Beirat und Mitgliederversammlung

Der Beirat und die Mitgliederversammlung sind weitere wichtige Organe des Vereins, wobei der Beirat ausschließlich eine beratende Funktion innehat, die Mitgliederversammlung jedoch ein Entscheidungsgremium ist.

§ 8a Beirat

Der Beirat des Vereins setzt sich aus je einem von den Kirchenvorständen (Entscheidungsgremium innerhalb der evangelischen Kirche) der Gemeinden Vaterunser und Immanuel-Nazareth in München berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern zusammen. Er wird zu allen Vorstands- und Mitgliederversammlungen eingeladen. Seine Amtszeit beträgt analog zur Legislaturperiode der Kirchenvorstände maximal sechs Jahre.

§ 8b Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Sie ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
4. Anträge an die Versammlung sind in Textform mindestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins
 - c. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - d. Wahl der Kassenprüfer*innen sowie Entgegennahme von deren Bericht
 - e. Festlegung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der Versammlungsleitung und dem*der Schriftführer*in unterschrieben.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Jedes Mitglied (natürliche Person, Familie oder juristische Person) hat eine Stimme.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in der Satzung keine andere Mehrheit gefordert ist.
3. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Zustimmung der Finanzbehörden an die Kirchengemeinden Vaterunser und Immanuel-Nazareth in München, die es ausschließlich und unmittelbar für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu verwenden haben.

Stand der Satzung:

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 09.12.2022

Geändert in der Vorstandssitzung vom 08.05.2023